

Beitragsordnung

1. Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Arbeitsleistungen, Umlagen und Aufnahmegebühren des Vereins werden gemäß § 7 (Beiträge) und § 9 (Mitgliederversammlung) der Satzung von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der festgesetzte Familienbeitrag schließt alle Kinder der Familie bis 18 Jahre ein.
3. Für Mitglieder über 18 bis 25 Jahre kann Beitragsermäßigung gewährt werden, soweit sie noch in der Ausbildung stehen.
4. Während der Ableistung des Bundesfreiwilligendienstes oder sonstiger sozialer Dienste kann für Mitglieder bis 25 Jahre ebenfalls Beitragsermäßigung gewährt werden.
5. Ehrenmitglieder/-vorsitzende erhalten ab dem auf die Ernennung folgenden Kalenderjahr eine Befreiung des Mitgliedsbeitrages, es sei denn, sie verzichten darauf.
6. Für eine Beitragsbefreiung/-ermäßigung ist immer ein schriftlicher Antrag erforderlich, über den der Gesamtvorstand entscheidet. Der Gesamtvorstand ist in begründeten Ausnahmefällen berechtigt, Zahlungsverpflichtungen zu ermäßigen, zu erlassen oder zu stunden.
7. Die einzelnen Abteilungen können zur Abdeckung ihrer Kosten zusätzliche Abteilungsbeiträge, Gebühren, Arbeitsleistungen, Umlagen und/oder Aufnahmegebühren festlegen. Diese müssen von der jeweiligen Abteilungsversammlung im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand beschlossen werden.
8. Für zusätzliche Angebote im Rahmen des Übungsbetriebes (allgemeine und spezielle Kurse, Lehrgänge, u. ä.) können vom Gesamtvorstand und/oder von den Abteilungen im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand Teilnehmergebühren festgelegt werden.
9. Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen, damit dieser die Beiträge im Lastschriftinzugsverfahren einziehen kann. Bei Mitgliedern und Kursteilnehmern, die keine Einzugsermächtigung erteilen und auch den Beitrag in den ersten 4 Monaten eines Jahres bzw. 4 Wochen nach Beendigung des Kurses nicht bezahlt haben, wird eine zusätzliche Gebühr von 5,- Euro für erhöhten Arbeitsaufwand in Rechnung gestellt. Das Recht auf Widerspruch von zu Unrecht erfolgten Abbuchungen bleibt hiervon unberührt.
10. Mitglieder, die während eines Jahres eintreten, zahlen bei Aufnahme bis 30.6. den vollen, ab 1.7. den halben Jahresmitgliedsbeitrag.
11. Jugendliche Mitglieder haben im auf ihre Volljährigkeit folgenden Kalenderjahr den Beitrag für Erwachsene zu bezahlen. Dasselbe gilt auch für alle Mitglieder mit ermäßigtem Beitrag gemäß Ziffer 3 und 4 bei Wegfall der Ermäßigungsgründe.
12. Kosten, die durch falsche Konten- oder Bankbezeichnungen sowie durch Rücklastschriften dem Verein entstehen, werden dem jeweiligen Mitglied zzgl. einer Gebühr von 5,- Euro für erhöhten Arbeitsaufwand in Rechnung gestellt.



Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt laut Beschluss des Gesamtvorstandes vom 8. April 2019 mit Veröffentlichung auf der Vereinshomepage am 1. Mai 2019 in Kraft.

Mosbach-Waldstadt, den 8. April 2019

Derzeit gültige Beitragssätze

- Jahresbeitrag für aktive Erwachsene Euro 40,--
- Jahresbeitrag für passive Erwachsene Euro 30,--
- Jahresbeitrag für Kinder bis 5 Jahre Euro 24,--
- Jahresbeitrag für Kinder ab dem 6. Lebensjahr, Euro 30,--
Jugendliche bis 18 Jahre und Mitglieder nach Ziffer 3 und 4
- Ab dem 4. Kind/Jugendlichen Euro 0,--
- Jahresbeitrag für Familien nach Ziffer 2* Euro 80,--
- Mindest-Jahresbeitrag für Fördermitglieder Euro 30,--

- Kursgebühr ZUMBA (10 Kurstage à 1,5 Std.) Euro 10,--
- Kursgebühr Kindertanzen Kinder/Jugendliche (pro Halbjahr) Euro 10,--

* Mindestens ein Elternteil mit Kindern/Jugendlichen.

Eltern-Kind-Turnen: Mitgliedschaft Kind und ein aktives oder auch passives Eltern-/Großelternanteil